



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.10.2024
COM(2024) 475 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 30. November 2017 über die
Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten über
ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auf der Grundlage des Artikels 145
des CARIFORUM-Abkommens bezüglich handwerklicher und industrieller
Erzeugnisse**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit Artikel 145 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „WPA CARIFORUM-EU“)¹ werden das Schutzniveau für geografische Angaben, die Schutzdauer sowie weitere Parameter festgelegt. Allerdings wurde im Rahmen dieses Abkommens keine Liste geschützter geografischer Angaben erstellt. Aus diesem Grund enthält Artikel 145 Buchstabe E eine Überprüfungsklausel, mit der die Parteien aufgefordert werden, ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben in ihren jeweiligen Gebieten auszuhandeln.

Am 30. November 2017 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über den Schutz geografischer Angaben nach Artikel 145 Buchstabe E des WPA CARIFORUM-EU und erteilte dem Verhandlungsführer Richtlinien. Im dritten Absatz dieser Richtlinien wurde darauf hingewiesen, dass sich die Richtlinien nicht mit nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen befassten.

Im Laufe der Verhandlungen verabschiedete die EU die Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753. Darüber hinaus haben die CARIFORUM-Länder ihr Interesse an Verhandlungen bekundet, die auch nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse umfassen würden.

Die Kommission kann zwar grundsätzlich mit dem CARIFORUM über geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse verhandeln, diese Empfehlung zielt jedoch darauf ab, die Verhandlungsrichtlinien durch Festlegung von expliziten Richtlinien für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zu ändern.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt. Mit dieser Empfehlung wird die EU weiterhin die Anforderungen des Artikels 145 Buchstabe E des WPA CARIFORUM-EU erfüllen.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Diese Initiative hat keine Auswirkung auf den Haushalt.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DER EMPFEHLUNG

Rechtsgrundlage dieser Empfehlung ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Sie zielt darauf ab, die Verhandlungsrichtlinien im Anhang des Beschlusses des Rates vom 30. November 2017 über die Ermächtigung zur

¹ Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 289 vom 30.10. 2008, S. 3).

Aufnahme von Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten über ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auf der Grundlage des Artikels 145 des CARIFORUM-Abkommens zu ändern.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 30. November 2017 über die
Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten über
ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auf der Grundlage des Artikels 145
des CARIFORUM-Abkommens bezüglich handwerklicher und industrieller
Erzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss des Rates vom 30. November 2017¹ wurde die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten über ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben aufzunehmen. Dieser Beschluss stützte sich auf Artikel 145 des CARIFORUM-Abkommens².
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wird ein System zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse festgelegt. Die Verordnung trat am 16. November 2023 in Kraft. Die CARIFORUM-Staaten haben ihr Interesse an Verhandlungen bekundet, die auch nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse umfassen würden.
- (3) Der Anhang des Beschlusses vom 30. November 2017 sollte geändert werden, um zusätzliche Verhandlungsrichtlinien für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse festzulegen —

¹ Beschluss des Rates vom 30. November 2017 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten über ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auf der Grundlage des Artikels 145 des CARIFORUM-Abkommens, 14072/17.

² Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, ABl. L 289 vom 30.10.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2008/805/oj.

³ Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 (ABl. L, 2023/2411, 27.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2023/2411/oj.)

BESCHLIEßT:

Einziger Artikel

Der Anhang des Beschlusses des Rates vom 30. November 2017 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten über ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auf der Grundlage des Artikels 145 des CARIFORUM-Abkommens wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.10.2024
COM(2024) 475 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 30. November 2017 über die
Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten über
ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auf der Grundlage des Artikels 145
des CARIFORUM-Abkommens bezüglich handwerklicher und industrieller
Erzeugnisse**

DE

DE

ANHANG

Im Anhang erhält der dritte Absatz folgende Fassung:

„3. Ersucht das CARIFORUM um Verhandlungen über geografische Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse, so sollten die Verhandlungen auch darauf abzielen, geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in den jeweiligen Gebieten der Vertragsparteien zu schützen, um ein Schutzniveau zu erreichen, das mit dem durch die EU-Rechtsvorschriften gebotenen Schutzniveau vergleichbar ist.“